

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT  
KLAGENFURT-LAND**  
Bereich 4 - Baurecht

Gemeindeamt		<b>krumpendorf</b> AM WÖRTHERSEE
Eing.: 14. Juli 2021		
Zahl: _____		
Plg.: <b>KÄRNTEN</b>		

LAND

**Kister Alexander**, Hangstraße 10, 9220 Velden;

Baurechtliche Bewilligung zum Umbau einer bestehenden Gastwirtschaft zu einem Wohnhaus auf Parz.Nr. 375/1 KG Kreggab;

Datum	09.07.2021
Zahl	<b>KL3-BAU-614/2021 (005/2021)</b> Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Fr. Schaunig, BA MA
Telefon	050-536-64031
Fax	050 536-64030
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

## ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Herr Kister Alexander, Hangstraße 10, 9220 Velden, hat um die baurechtliche Bewilligung zum Umbau einer bestehenden Gastwirtschaft zu einem Wohnhaus auf Parz.Nr. 375/1 KG Kreggab angesucht.

Zur Feststellung des Sachverhaltes ist die Durchführung eines Ortsaugenscheins erforderlich.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

**Ort:** Ort und Stelle (Gst. Nr. 375/1 KG Kreggab),

**Datum:** Dienstag, 10. August 2021,

**Zeit:** 11:30 Uhr.

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/Ihre Vertretungsbefugnis durch seine/Ihre Bürgerkarte nachweist,
- sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36 a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, oder
- der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem /ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (08.00 bis 12.00 Uhr) und nach telefonischer Absprache in Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen.

**Ort der Einsichtnahme:**

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, 4. Stock, Zimmer-Nr. 404,

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 6 und 16 Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl Nr. 62/1996, zuletzt in der Fassung LGBl Nr. 71/2018;

§§ 40 und 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl Nr. 51/1991; i.d.g.F.;

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter/Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Bezirkshauptmann:

Schaunig Andrea, BA MA

**Ergeht an:**

1. Herr Kister Alexander, Hangstraße 10, 9220 Velden;
2. Frau Haubitz Ulrike, Pirkerweg 67, 9201 Krumpendorf;
3. Frau Ebner-Luschin Gerlinde, Hohenfeld 33, 9201 Krumpendorf;
4. Herr Legath Michael, Hohenfeld 34, 9201 Krumpendorf;
5. Frau Oswald Joan Hildegard, Hohenfeld 26, 9201 Krumpendorf;
6. die Römisch-Katholische Pfarre Krumpendorf, Pirkerweg 63, 9201 Krumpendorf;
7. Frau Dr. Bushart Susanne, Stättermayergasse 2/13-14, 1150 Wien;
8. die Gemeinde Krumpendorf, Hauptstraße 145, 9201 Krumpendorf/WS;  
(mit dem Ersuchen die beigelegte öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel anzuschlagen);
9. die Marktgemeinde Moosburg, Kirchplatz 1, 9062 Moosburg;  
(mit dem Ersuchen die beigelegte öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel anzuschlagen);
10. Herr BM DI (FH) Franz Kogler, Unterlinden 18, 9062 Moosburg;
11. den Bereich 5 – Bauwesen, im Hause.